

Bestimmung und Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortung der einzelnen Organe, die Anwendung moderner Mittel und Technik in der Leitung sowie die Senkung des Verwaltungsaufwandes bei gleichzeitiger bürgerfreundlicher Gestaltung der Arbeit.

1.1.3.

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates als Bestandteil der staatlichen Leitung

Einen wichtigen Bestandteil sozialistischer staatlicher Leitung bildet die vollziehend-verfügende Tätigkeit bestimmter Organe des Staatsapparates. Die vollziehend-verfügende Tätigkeit hat zum Inhalt: auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen notwendige staatliche Entscheidungen gründlich vorzubereiten, durch die betreffenden Organe des Staatsapparates bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen sowie die Erfüllung der beschlossenen und festgelegten staatlichen Aufgaben praktisch zu organisieren und zu gewährleisten.

Die schöpferisch-organisierende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates zur Verwirklichung der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und Beschlüsse spielt eine zunehmende Rolle: für die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft auf dem Weg der umfassenden Intensivierung, die Erhöhung des Bildungs- und Kulturlevels der Werktätigen, die Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben, den Schutz des gesellschaftlichen und des persönlichen Eigentums, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrung der Rechte und Pflichten der Bürger, einschließlich der Einwirkung auf diejenigen, die die Rechtsvorschriften nicht einhalten. Sie erstreckt sich auf alle Phasen des staatlichen Leitungsprozesses. Die schöpferisch-organisierende Tätigkeit verlangt Dynamik, Reaktionsvermögen und Beweglichkeit der Organe des Staatsapparates, um den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung rechtzeitig und richtig Rechnung zu tragen und die operative Leitung der Volkswirtschaft und der anderen gesellschaftlichen

Bereiche auszuüben. Der Inhalt dieser Tätigkeit besteht vor allem im schöpferischen Vollziehen des in den Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Beschlüssen der Volksvertretungen festgelegten staatlichen Willens, in dem die Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen zum Ausdruck kommen. Die damit betrauten Organe des Staatsapparates, der Ministerrat, die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane sowie die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, handeln dabei im Namen und mit der Autorität des sozialistischen Staates. Sie sind im Rahmen ihrer Kompetenz berechtigt und verpflichtet, für diejenigen, auf die sich ihre Leitung erstreckt, Aufgaben zu stellen, Rechte zu gewähren sowie Pflichten zu begründen und deren Einhaltung mit staatlichen Mitteln zu gewährleisten. Eine wichtige Rolle spielen dabei die kollektiven Entscheidungen der Räte, die Einzelentscheidungen gegenüber Bürgern sowie Kombinat-, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen - wie Genehmigungen, Erlaubnisse und Auflagen -, ferner Weisungen, Regelungen zur Koordinierung und Kontrolle sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Verletzungen von Rechtspflichten.

Diese der Durchführung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Beschlüssen der Volksvertretungen dienende Art der staatlichen Leitung ist *vollziehend-verfügender* Natur. Sie unterscheidet sich von anderen Arten der staatlichen Leitung - wie der Rechtsetzung der Volksvertretungen und anderer dazu befugter Staatsorgane, der Rechtsprechung der Gerichte und der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates ist *ein einheitlicher und komplexer Prozeß bei dem sich die vollziehende und die verfügende Seite gegenseitig bedingen*. Entsprechend den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie gilt in der Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR in Übereinstimmung mit der sowjetischen Verwaltungsrechtswissenschaft als Definition: „Die vollziehend-verfügenden Organe zeichnen sich durch ihre ständige, tägliche, aktive, organisierende Tätigkeit aus. Sie besteht aus zwei Grundelementen: der vollziehenden Tätigkeit (Verwirklichung der Beschlüsse der Vertretungsorgane) und der verfügenden Tätigkeit (Entscheidung von Leitungsfragen durch den Erlaß von